

Licht und Schatten

Die Aufenthaltserlaubnis
auf Probe
und andere Änderungen
im Koalitionsvertrag



Die Aufenthaltserlaubnis auf Probe und andere Änderungen im Koalitionsvertrag

FHL am 20.12.2021

Frank Gockel
Flüchtlingshilfe Lippe e.V.
Lemgoer Str. 2, 32756 Detmold
Gockel@fluechtlingshilfe-lippe.de



Europäische Union

Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-,
Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.



Aufenthalt auf Probe

Koalitionsvertrag: Der bisherigen Praxis der Kettenduldungen setzen wir ein Chancen-Aufenthaltsrecht entgegen: Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25 a und b AufenthG) (Zeile 4668ff)

Aufenthalt auf Probe

- Die Aufenthaltserlaubnis auf Probe ist keine neue Erfindung.
- Bereits am 28.8.2007 hat es eine „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ gegeben. Sie wurde damals „Altfallregelung“ genannt und befindet sich in § 104a AufenthG.

Aufenthalt auf Probe

Bedingungen des § 104a AufenthG

Der Betroffene muss

- sich am 1.7.2007 seit mindestens acht Jahre (bei Kindern 6 Jahre) im Bundesgebiet aufgehalten haben
- über ausreichend Wohnraum verfügen
- A2 Deutschkenntnisse verfügen
- Keine Täuschungshandlung gegenüber der ABH
- Keine Bezüge zu Extremismus und Terrorismus
- nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben

Wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichert, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 erteilt.

Aufenthalt auf Probe

Es fällt auf, dass die neue Aufenthaltserlaubnis auf Probe aus dem Koalitionsvertrag dem alten § 104a AufenthG nachempfunden wurde.

Aufenthalt auf Probe

- In 11. Tagen ist der 1.1.2022
- Bisherige Umsetzung im Gesetz:
 - Kein Gesetzentwurf
 - Keine Sitzung des Bundestages mehr
- Ist die „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ die erste Enttäuschung?
 - Dafür spricht:
 - Bisherige Umsetzung im Gesetz:
 - Kein Gesetzentwurf
 - Keine Sitzung des Bundestages mehr
 - Am 1.1.2022 kann bereits die erste Person abgeschoben werden, welche die Voraussetzung erfüllt.

Aufenthalt auf Probe

Braucht es eine Gesetzesänderung?

Es gibt noch einen anderen Paragraphen, der zur Not herangezogen werden kann:

§ 23 Abs. 1 AufenthG:

Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. [...]. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit; die Anordnung kann vorsehen, dass die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit erlaubt oder diese nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden kann.

Aufenthalt auf Probe

„Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen,“

Der eigentliche Erlass hierfür kommt also nicht vom Bundesinnenministerium, sondern von den Landesinnenministerien.

Dieses kann dazu führen, dass diese ein Mitspracherecht haben wollen.

Im vorliegenden Fall kann man sich auf humanitäre Gründe berufen.

- Allerdings: Worin unterscheiden sich die humanitären Gründe bei einer Person, die hier am 1.1.2022 fünf Jahre lebt von einer Person, die hier am 2.1.2022 fünf Jahre lebt?
- Dennoch wird eine solche Regel Verfassungskonform sein.

Aufenthalt auf Probe

„dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.“

Die bestimmte Ausländergruppe wäre die Personengruppe, die vor dem 1.1.2017 eingereist ist und weitere Bedingungen erfüllt.

Die Aufenthaltserlaubnis wird dann nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt.

Aufenthalt auf Probe

„Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.“

- Ein Landesinnenministerium kann somit nicht eigenständig einen Erlass herausbringen, es bedarf der Abstimmung mit dem Bundesministerium des Inneren.
- Aber: Es kann sich weigern, einen entsprechenden Erlass auszugeben, so dass letztendlich auch Verhandlungsspielräume offen sind.

Aufenthalt auf Probe

„ Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit; die Anordnung kann vorsehen, dass die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit erlaubt oder diese nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden kann.“

Da die Aufenthaltserlaubnis gerade zur Suche nach der Lebensunterhaltssicherung gedacht ist, wird sie wohl mit einer Arbeitserlaubnis erteilt werden.

Aufenthalt auf Probe

Koalitionsvertrag: Der bisherigen Praxis der Kettenduldungen setzen wir ein Chancen-Aufenthaltsrecht entgegen: Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25 a und b AufenthG) (Zeile 4668ff)

Aufenthalt auf Probe

Wird der bisherigen Kettenduldungen tatsächlich was entgegen gesetzt?

Die Aufenthaltserlaubnis auf Probe ist eine Stichtagregelung (1.1.2022). Schon am 2.1.2022 wird es Menschen geben, welche nicht mehr in dem Genuss der Regelung kommen.

Der Kettenduldung wird nichts entgegengesetzt, sie wird nur für einige Menschen ausgesetzt werden.

Aufenthalt auf Probe

- Letztendlich bleibt es eine Frage, wie viele Menschen tatsächlich betroffen sein werden.
- Dieses hängt im wesentlichen von der Ausformulierung der Nebenbestimmungen ab. Bisher gesetzt sind:
 - Vor dem 1.1.2022 seit fünf Jahre im Bundesgebiet leben
 - Nicht straffällig geworden sind und
 - Sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen.

Aufenthalt auf Probe

Vor dem 1.1.2022 seit fünf Jahre im Bundesgebiet leben:

Offen bleibt, wie dieses gezählt wird:

- Was ist mit Personen, die 2016 sich gemeldet haben, aber wegen der Überforderung der Behörden nicht registriert wurden?
- Was ist mit Personen, die vorübergehend das Bundesgebiet verlassen haben? (z.B. Dublinfälle).
- Was ist mit Personen, die vorübergehend für die Behörden nicht erreichbar waren? (z.B. Kirchenasyl, BürgerInnenasyl, „Untertauchen“)

Aufenthalt auf Probe

Nicht straffällig geworden sind

Wie wird dieses gemessen? Mögliche Entwürfe:

- nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben (§104a)
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen (§9)
- Kein Ausweisungsinteresse besteht (§5) (Auch wenn nicht ausgewiesen wurde?)

Aufenthalt auf Probe

Sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen

Reicht es aus, wenn die Betroffenen dieses unterschreiben?

Wenn nein, wer überprüft es in welchen Zeitraum?

Aufenthalt auf Probe

„sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können.“

Wann fängt die Jahresfrist an zu laufen?

- Am 1.1.22, alle Aufenthaltserlaubnisse enden somit am 31.12.22?
- Nach der Beantragung? Teilweise dauern die Bearbeitung von Aufenthaltserlaubnissen Monate, so dass die Zeit von einem Jahr erheblich verkürzt wird.
- Ab Bescheidfassung der Ausländerbehörde? Hier besteht die Gefahr, dass die Betroffenen zwischen Beantragung und Bescheidfassung abgeschoben werden.

Aufenthalt auf Probe

Beantragung:

Offen ist auch, ob es eine Frist zur Beantragung gibt.

Dieses kann z.B. bei Menschen im Asylverfahren oder mit einer Beschäftigungsduldung oder Ausbildungsduldung relevant sein, die zuerst dieses Verfahren durchlaufen wollen.

Aber auch für Menschen, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und diese wechseln wollen (müssen), spielt dieses eine Rolle.

Aufenthalt auf Probe

Nebenbestimmungen

Offen ist auch, ob es weitere Nebenbestimmungen geben wird, wie z.B.

- über ausreichend Wohnraum verfügen
- A2 Deutschkenntnisse verfügen
- Keine Täuschungshandlung gegenüber der ABH
- Keine Bezüge zu Extremismus und Terrorismus

Aufenthalt auf Probe

Was ist, wenn in dem einen Jahr AE auf Probe die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nicht erfüllt werden?

Zurückfall in einer Duldung nach § 60a AufenthG.

Ein Wechsel in die Beschäftigungsduldung ist nicht möglich, da der Betroffene seit mindestens 12 Monaten eine Duldung besessen haben muss.

Ein Wechsel in die Ausbildungsduldung ist nicht möglich, da der Betroffene seit mindestens 3 Monate eine Duldung besessen haben muss.

Aufenthalt auf Probe

Fazit:

- Wunschdenken der Koalition, welches mehr Fragen offen lässt, als es beantwortet.
- Eine Umsetzung zum 1.1.2022 ist unrealistisch, eine spätere Umsetzung bei den gleichen Rahmenbedingungen macht kaum Sinn.
- Es sollten immer vorab andere Alternativen geplant werden.

Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a und 25b AufenthG

Gut integrierte Jugendliche sollen nach drei (bisher vier) Jahren Aufenthalt in Deutschland und bis zum 27. (bisher 21.) Lebensjahr die Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen (§ 25a Aufenthaltsgesetz, AufenthG). Besondere Integrationsleistungen von Geduldeten würdigen wir, indem wir nach sechs (bisher acht) bzw. vier (bisher sechs) Jahren bei Familien ein Bleiberecht eröffnen (§ 25b AufenthG) (Zeile 4662ff)

- Wesentliche Verbesserungen durch die kürzeren Fristen
- Dennoch bleiben die beiden Normen mit vielen Fallstricken vorhanden.

Duldung

„Wir werden das komplizierte System der Duldungstatbestände ordnen“ (Zeile 4661)

„Wir wollen Geduldeten in der Ausbildung und ihren Betrieben mehr Rechtssicherheit durch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 60 c AufenthG) verleihen.“ (Zeile 4675)

- Dieses wäre grundsätzlich zu begrüßen.
- Die Ausbildungsduldung (und Beschäftigungsduldung) wären in der Systematik einer Aufenthaltserlaubnis besser verankert.
- Jedoch ist der Platz im Gesetz falsch. Fasst man die neue Aufenthaltserlaubnis in § 60 c AufenthG, ist sie keine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Viele Sonderregelungen fallen dann weg (§§ 5 Abs. 3 und 26 Abs. 4 AufenthG), so muss ein Auszubildender dann z.B. seinen Lebensunterhalt sichern.

„Die Beschäftigungsduldung wollen wir entfristen und Anforderungen realistisch und praxistauglicher fassen“ (Zeile 4676)

- Die Entfristung und Neuregelung macht Sinn, aber...
- Warum erteilt man dann nicht, wie bei der Ausbildungsduldung geplant, auch eine Aufenthaltserlaubnis?

„Die „Duldung light“ schaffen wir ab. Tragen Geduldete nicht zur Klärung ihrer Identität bei, wird der Zeitraum der Duldung nicht für ein Bleiberecht angerechnet. Wir werden die Klärung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers um die Möglichkeit, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, erweitern und werden hierzu eine gesetzliche Regelung im Ausländerrecht schaffen.“ (Zeile 4677 ff)

- Dieses ist zu begrüßen, aber: Was ist die Identität? Wie soll mit eidesstattlichen Versicherungen umgegangen werden, wenn der Betroffene z.B. sein Namen ohne Probleme wechseln kann?

Arbeitserlaubnisrecht

„Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab.“ (Zeile 4683)

- Wenn dieses auch bei der Duldung eingeführt würde, wäre dieses tatsächlich ein Paradigmenwechsel.

Asylverfahren

„Einem an sich bestehenden Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht ein laufendes Asylverfahren nicht entgegen, sofern bei Einreise die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis bereits vorlagen.“ (Zeile 4683 ff)

- Dieses führt zu einer Erleichterung bei Menschen, die im Rahmen der Familienzusammenführung gekommen sind. Ihnen wird nun ermöglicht, ein Asylverfahren zu durchlaufen.
- Problem: Wie wird mit der Passpflicht während des Asylverfahrens umgegangen?

Asylverfahren

„Wir stehen zu unserer humanitären Verantwortung und den Verpflichtungen, die sich aus dem Grundgesetz, der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Europarecht ergeben, um Geflüchtete zu schützen und Fluchtursachen zu bekämpfen.“ (Zeile 4649 ff)

- Es fehlt die Aufnahme von weiteren Fluchtgründen, z.B. Umweltflüchtlinge
- Es bleibt offen, ob es eine Änderung von Art. 16a GG gibt, weil dieses z.B. aus dem „Europarecht“ vorgeschrieben wird

Asylverfahren

„Asylverfahren müssen fair, zügig und rechtssicher ablaufen. Für schnellere Verfahren wollen wir das Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entlasten. Deshalb wird die Widerrufsprüfung künftig wieder anlassbezogen erfolgen.“ (Zeile 4715 ff)

- Dieses würde insbesondere bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in vielen Fällen zu einer Beschleunigung führen.

Asylverfahren

„Wir wollen schnellere Entscheidungen in Asylprozessen sowie eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung und werden dazu zügig einen Gesetzentwurf vorlegen“ (Zeile 4718)

- Es scheint eine Grundsatzregel zu geben: Kein Koalitionsvertrag ohne diesen Satz!
- Seit 1982 wird daran gearbeitet, dass das Asylverfahren beschleunigt wird.
- Allein seit 1992 hat es 50 Änderungen im Gesetz (mehr als eine pro Jahr) gegeben.

Asylverfahren

„Weiter führen wir eine flächendeckende, behördenunabhängige Asylverfahrensberatung ein, um mit informierten Antragstellerinnen und Antragstellern für eine Verfahrensbeschleunigung zu sorgen.“ (Zeile 4720 ff)

- Bereits jetzt gibt es eine unabhängige Asylverfahrensberatung, welche vom Bundesamt durchgeführt wird. Es bleibt offen, was mit „behördenunabhängig“ gemeint ist.
- Offen bleibt auch, wer die Beratung bezahlt und wie sie in Konkurrenz zu anderen Programmen, z.B. Landesförderung NRW und AMIF steht.

Asylverfahren

„Wir werden die Familienzusammenführung zu subsidiär Geschützten mit den GFK-Flüchtlingen gleichstellen. Wir werden beim berechtigten Elternnachzug zu unbegleiteten Minderjährigen die minderjährigen Geschwister nicht zurücklassen.“ (Zeile 4728f)

- Grundsätzlich zu begrüßen.

Leistungsrecht

„Wir werden das Asylbewerberleistungsgesetz im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiterentwickeln. Wir wollen den Zugang für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zur Gesundheitsversorgung unbürokratischer gestalten. Minderjährige Kinder sind von Leistungseinschränkungen bzw. -kürzungen auszunehmen“
(Zeile 4734)

- Es bleibt offen, warum es überhaupt ein AsylbLG geben muss.
- Es wird sich nicht deutlich für die Gesundheitskarte für alle ausgesprochen.



„Asylanträge aus Ländern mit geringen Anerkennungsquoten werden zur Verfahrensbeschleunigung priorisiert.“ (Zeile 4749)

- Damit wird die Ausweitung der sicheren Herkunftsländer über eine Hintertür erfolgen.

„Wir wollen neue praxistaugliche und partnerschaftliche Vereinbarungen mit wesentlichen Herkunftsländern unter Beachtung menschenrechtlicher Standards schließen. Diese Vereinbarungen sollen ein Gesamtkonzept umfassen wie z. B. den Ausbau von wirtschaftlicher Zusammenarbeit, Technologie-Transfer, Visa-Erleichterungen, Qualifizierungsmaßnahmen für den deutschen Arbeitsmarkt, Jobbörsen und die Zusammenarbeit bei der Rückkehr abgelehnter Asylsuchender. [...] Zur Gestaltung solcher Migrationsabkommen setzt die Bundesregierung einen Sonderbevollmächtigten ein.“ (Zeile 4754ff)

- Es wird auf deutlich mehr Rückübernahmeabkommen gesetzt.
- Dazu wird sogar ein „Sonderbevollmächtigter“ eingesetzt.

„Der Asylantrag von Menschen, die in der EU ankommen oder bereits hier sind, muss inhaltlich geprüft werden. Die EU und Deutschland dürfen nicht erpressbar sein. Wir wollen verhindern, dass Menschen für geopolitische oder finanzielle Interessen instrumentalisiert werden. Deshalb setzen wir uns für rechtsstaatliche Migrationsabkommen mit Drittstaaten im Rahmen des Europa- und Völkerrechts ein. Wir werden hierfür prüfen, ob die Feststellung des Schutzstatus in Ausnahmefällen unter Achtung der GFK und EMRK in Drittstaaten möglich ist.“ (Zeile 4770ff)

- Diese Vereinbarung legt den Grundstein für die Asyлаußenlager der EU.
- Hierfür muss gegebenenfalls auch Art. 16a GG gestrichen werden.

„Nicht jeder Mensch, der zu uns kommt, kann bleiben. Wir starten eine Rückführungsoffensive, um Ausreisen konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern.“ (Zeile 4739f)

- Hier wird sich deutlich für eine härtere Gangart bei den Abschiebungen ausgesprochen.
- Die Worte „Abschiebung von Straftätern und Gefährdern“ sollen beruhigen, durch das Wort „insbesondere“ sind sie jedoch nur als Beispiele zu sehen.

„Der Bund wird die Länder bei Abschiebungen künftig stärker unterstützen.“ (Zeile 4741)

- Dieses ist eine formale Voraussetzung, um im europäischen System die „Abschiebepartnerschaften“ durchzuführen. EU-Länder, die weniger Menschen aufnehmen (z.B. Polen, Ungarn, Bulgarien) werden dann für Menschen, die in z.B. Deutschland leben, die Abschiebungen organisieren.

„Wir werden unserer besonderen humanitären Verantwortung gerecht und Kinder und Jugendliche grundsätzlich nicht in Abschiebehaft nehmen.“ (Zeile 4741 ff)

- Grundsätzlich meint hier, dass es Ausnahmen gibt.
- Bisher ist im Gesetz geregelt, dass es „besondere Ausnahmen“ bedarf.
- Es wird also einen Wechsel von „besonderen Ausnahmen“ hin zu „Ausnahmen“ geben.

„Wir wollen die Ursachen von Flucht angehen, damit Menschen in Sicherheit und Würde leben können. Wir werden zudem die ausbeuterischen Verhältnisse auf den Fluchtwegen und Schleuserkriminalität bekämpfen“ (Zeile 4798 ff)

- Hierbei handelt es sich um keinen neuen Satz, diesen gab es auch bereits in anderen Schriftstücken.
- Bisher führte es immer zu einer Bekämpfung der Flüchtlinge, in dem z.B. die Fluchtwege noch gefährlicher gemacht wurden.

“
”

- Es fehlt eine Rücknahme der Verschärfungen aus den letzten Jahren, wogegen Grüne und FDP und einzelne Politiker der SPD sich ausgesprochen haben.

A wooden signpost with the word "RESULTS" carved into it, set against a sunset background with mountains. The sign is made of dark wood and is mounted on a wooden post. The word "RESULTS" is carved in large, light-colored, block letters. The background features a sunset with a warm orange and yellow glow, and silhouettes of mountains in the distance. The sky transitions from a deep blue at the top to a bright orange near the horizon.

RESULTS

„Wir wollen einen Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik gestalten, der einem modernen Einwanderungsland gerecht wird. Dafür brauchen wir einen Paradigmenwechsel: Mit einer aktiven und ordnenden Politik wollen wir Migration vorausschauend und realistisch gestalten. Wir werden irreguläre Migration reduzieren und reguläre Migration ermöglichen.“ (Zeile 4646ff)

„Wir streben ein in sich stimmiges, widerspruchsfreies Einwanderungsrecht an, das anwenderfreundlich und systematisiert idealerweise in einem Einwanderungs- und Aufenthaltsgesetzbuch zusammengefasst wird.“ (Zeile 4657ff)

- Die beiden vorangegangenen Zitate machen deutlich, dass sich die Koalitionsparteien vieles vorgenommen haben.
- Sieht man aber in der Vergangenheit, wird man merken, dass es sich tatsächlich um keine neue Idee handelt.
 - Am 12.9.2000 trat zum erste Mal die sogenannte Süßmuth-Kommission zusammen. Sie legte im Juli 2001 einen Bericht vor, der eine grundlegende Diskussion zum Thema Zuwanderung in der Zivilgesellschaft forderte. Dieses wollte die damalige rot-grüne Regierung nicht und legte bereits wenige Wochen später das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung vor.
 - Für einen echten Paradigmenwechsel wäre es zuerst notwendig, eine grundlegende Diskussion zu führen. Dieses ist aber offensichtlich nicht gewollt.

- Auch nach der Umsetzung der Vorhaben orientiert sich das deutsche Ausländerrecht weiterhin an die Verwertbarkeitslogik mit einem humanitären Anstrich.
- Menschen werden sortiert nach der Nutzbarkeit. Wer arbeitet, keine Straftaten begeht und sich integriert (assimiliert?) kann bleiben. Wer dieses nicht kann, warum auch immer, muss gehen.
- Eine Ausnahme bietet das Asylrecht.
- Allerdings wird es zum Asylrecht keinen geordneten Zugang geben, der es z.B. ermöglicht, mit einem Visa einzureisen, um einen Asylantrag zu stellen. Vielmehr sollen die Fluchtwege weiter abgeschottet werden.

- Dabei gibt es durchaus seit längerem von Juristen verfasste Ideen, welche eine andere Haltung möglich machen.
- Es wäre generell sinnvoller, drei Gruppen von Menschen zu unterscheiden:
 - Ausländer, die sich nur vorübergehend, z.B. aus touristischen Zwecken, im Bundesgebiet aufhalten.
 - Inländer mit deutschen Pass und
 - Inländer ohne deutschen Pass
- Gesetze, welche zwischen Inländern mit und ohne deutschen Pass differenzieren, wären Sondergesetze und wegen der Gleichstellung aus Art. 3 GG unzulässig.

Weitere Fragen?

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksam-
keit

